GEMEINDE WANGELS
Kreis Ostholstein

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Gebietsbezeichnung: - Für eine Fläche nördlich der B 202, nordwestlich der Gemeindestraße zum Eitz, zwischen Friederikenhof und Weißenhaus -

B E G R Ü N D U N G mit Umweltbericht

Genehmigungsfassung

---

gemäß Schreiben des Innenministeriums des
Landes Schleswig-Holstein vom: 17. Dezember 2010
AZ: IV 263-512.111-55.43 (14.Ä.)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

der

BEGRÜNDUNG
zur

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Gebietsbezeichnung: - Für eine Fläche nördlich der B 202, nordwestlich der Gemeindestraße zum Eitz, zwischen Friederikenhof und Weißenhaus -

1.	Grundlagen der Aufstellung	Seite 3 - 5
2.	Umweltbericht	Seite 5 - 11
3.	Planungsvorhaben und wesentliche Auswirkungen	Seite 12
4.	Planinhalt	Seite 12 - 13
5.	Ver- und Entsorgung	Seite 13 - 15
6.	Hochwasserschutz	Seite 15
7.	Schutzgebiete	Seite 16
8.	Naturschutz und Landschaftspflege	Seite 16 - 27
9.	Kosten	Seite 27
10.	Hinweise und Empfehlungen der TÖB	Seite 28
11.	Billigung der Begründung	Seite 28
12.	Arbeitsvermerke	Seite 29

1. GRUNDLAGEN DER AUFSTELLUNG

1.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12 2006 (BGBl. I S 3316), in der derzeit geltenden Fassung

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.Januar 1990 (BGBl. I. S 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterung- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S 446), in der derzeit geltenden Fassung

- Landesbauordnung für das Land Schleswig – Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVOBl. Sch.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2007 (GVOBl. Sch.-H. S 364), in der derzeit geltenden Fassung

- rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels. (Stand 13. Änderung)

- der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom*:* 25.06. 2009

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Planungsanlass der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangels ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zwischenlagers für das anfallende, vom Ostseestrand aufgenommene, Seegras zu schaffen und damit das in der Region bisher nicht fachgerecht geregelte Problem der Seegrasentsorgung zu lösen.

Damit kann die durch die Gemeinde bisher erfolgte, hoch kostenintensive Entsorgung des vom Ostseestrand aufgenommenen Seegrases, durch eine wirtschaftlichere und fachgerechte Lösung abgelöst werden.
Nach Ablagerung und Trocknung wird der Sand ausgesiebt werden, die verbleibenden organischen Reststoffe verwertet und der anfallende Sand wieder zum Strand verbracht.

Nach vorliegenden Erfahrungswerten liegen die Stoffwerte bei:

ca. 10 %	Organische Reststoffe
20 – 30 %	Wasser
ca. 70 %	Sand

Die Kapazität der Lagerfläche wird für eine Zwischenlagerung auf eine Größe von 400 m3, d.h. >100 t / Jahr bemessen, bei einem jeweiligen Lagerzeitraum vor der Beseitigung oder Verwertung von weniger als einem Jahr.
Die Errichtung von Baukörper und/oder eine Behandlung und Aufarbeitung des

Seegrases sind am geplanten Standort nicht vorgesehen.

Vor der Standortwahl wurden durch die Gemeinde Wangels verschiedene Standort-alternativen nördlich und südlich der B 202 untersucht.
Wesentliche Vorgaben für die Standortwahl einer Seegraszwischenlagerung sind eine Lage der Fläche im Außenbereich **und** eine Lage des Standortes in Strandnähe, um eine zumutbare Entfernung zwischen dem Aufnahmeort (am Strand) und der Zwischen-lagerung im Interesse der Minimierung der Transportentfernung, aus Kosten- und Zeitgründen, zu erreichen. Weitere Voraussetzungen für die Standortwahl waren eine Verfügbarkeit der Fläche, eine günstige verkehrliche Anbindung sowie der Eignung der Fläche für das Planungsvorhaben, u.a. hinsichtlich des Baugrundes und des Grundwasserstandes.

Der geplante Standort wurde deshalb gewählt, da er die vorbeschriebenen Vorgaben an die Planungsfläche erreicht, u.a. sich in Strandnähe befindet und verkehrlich gut erreichbar ist. Andere untersuchte Standorte erfüllten nicht die vorbeschriebenen Kriterien.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan der Gemeinde Wangels sind für das Plangebiet keine Bauflächen dargestellt. Die von der Planung betroffene Fläche ist als -„Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, die zu ändernde Flächennutzung für die Seegraszwischenlagerung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangels neu darzustellen.

1.3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird ein grundsätzliches Erfordernis der beabsichtigten Planung, mit der eine Fläche für die Seegraszwischenlagerung ausgewiesen werden soll, nicht in Frage gestellt.

Die höherrangige Planung ergibt sich aus den Raumordnerischen Grundsätzen des Landesraumordnungsplanes Schleswig- Holstein.

Der Landesraumordnungsplan stellt die Gemeinde Wangels als im ländlichen Raum gelegen dar. Die Gemeinde liegt in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung.

Planungsziel ist, diese Räume zu sichern und zu entwickeln. Natur und Recourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die küstennahen Flächen sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, sowie als Erholungsraum gekennzeichnet.

Gemäß Regionalplan - Planungsraum II - liegt das Plangebiet im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung, westlich angrenzend an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und in Randlage des Regionalen Grünzug.

Mit der vorliegenden Planung in der unmittelbaren Randlage des Regionalen Grünzuges, (in unmittelbaren Nähe zur Grenze des Regionalen Grünzuges an der Bundesstraße 202), ist keine Bebauung mit Hochbauten und großen baulichen Anlagen vorgesehen, sondern es sind nur die Herstellung einer ebenerdigen Lagerfläche für das Seegras, eines Rückhaltebeckens für belastetes Niederschlagswasser, minimierten Wegeflächen für den Betrieb und umlaufende Verwallungen (mit Bepflanzung) , unter Beachtung und Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Anforderungen an die Anlage, vorgesehen.

1.4 Geltungsbereich der 14. Änderung des F- Planes

Der Geltungsbereich liegt nördlich der Bundesstraße B 202 und nordwestlich der Gemeindestraße zum Eitz („Strandstraße“).
Die Entfernung zum Strand beträgt ca. 550 m.(Luftlinie), zur nächstgelegenen Bebauung an „Eitz“ ca. 500 m und zum „Schloss Weissenhaus“ ca. 700 m.

Die Planungsfläche liegt auf dem Grundstück in der

Gemarkung Friederikenhof, in der
Flur 2, Flurstück 9/3

Sie befindet sich in Eigentum des Vorhabenträger.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,5 ha.

2. UMWELTBERICHT

2.1 Vorbemerkungen

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 Abs.6 Nr.7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.
In der Umweltprüfung werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ermittelt und bewertet.

2.2 Einleitung

a) Inhalte und Ziele der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsanlass der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangels ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zwischenlagers für das bei der Strandräumung aufgenommene, Seegras zu schaffen.

b) Für die Planung bedeutsame Fachgesetze

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG[1]	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit.	Naturfachliche Eingriffsregelung,
BBodSchG[2]	Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen	Minimierung von erforderlichen Versiegelungen. Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme.
Landschaftsplan	Sicherung des Landschaftsbildes	Gestaltung der Freiflächen im Rahmen der Planung des Vorhabenträger.
Richtlinien -92/43/EWG -79/409/EWG	Schutz der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Tiere und der Pflanzen.	Verweis auf vorliegende Faunistische Untersuchungen der Randbereiche, Überprüfung Artenschutz durch eine faunistische Potentialabschätzung und FFH- Vorprüfung
<u>Sonstige Gesetze</u>		
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)		Naturfachliche Eingriffsregelung
Landeswassergesetz (LWG)		Erfüllung gesetzlicher Vorschriften
Wasserhauhaltsgesetz (WHG)		Erfüllung gesetzlicher Vorschriften
Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (AbfAlG)		Erfüllung gesetzlicher Vorschriften
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)		Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, Genehmigungsverfahren gem. BImSchG

[1] Bundesnaturschutzgesetz
[2] Bundesbodenschutzgesetz

2.3 Beschreibung und Bewertung Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme

* Schutzgut Tiere/ Pflanzen

Das Plangebiet liegt im Bereich einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche.

Nordwestlich der Planfläche befindet sich ein ca. 15 ha großes Laubwaldgebiet, das sich bis an die Küste erstreckt. Entlang der „Strandstraße“ werden beidseitig Großbäume und Gehölzstreifen angetroffen.
Der südöstliche gelegenen Teil des FFH- Gebietes wird als Weidefläche landwirtschaftlich genutzt.

* Schutzgut Oberfläche/Boden

Das Plangebiet liegt im Nahbereich der Küste. Die Ackerfläche ist stark natürlich überformt und steigt in nordwestlicher Richtung an. Unterhalb des anstehenden Oberboden sind bindigen Bodenschichtungen angetroffen worden.

* Schutzgut Wasser

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf dem Acker flächig oder wird bei Starkregen in den straßenbegleitenden Entwässerungsgraben zur Versickerung geleitet.
Bis 4,0 m unter Oberkante Gelände wurde kein Grundwasser angetroffen.

* Schutzgut Luft, Klima

Das Plangebiet ist dem maritimen Klima zuzuordnen. Die Temperaturen werden durch den Wärmehaushalt der Ostsee beeinflusst.

* Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsraumes „Hohwachter Bucht“ und wird durch seine vorhandenen Strukturen geprägt.

* Schutzgut Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Der Übergang vom terrestrischen in den amphibischen Raum, in Verbindung mit den umliegenden Strukturen, - wie Küstenwald, Gehölzstreifen und Wiesenflächen- bedingt eine biologische Vielfalt im angrenzenden FFH- Gebiet („Tal der Kükelühner Mühlenau“).
Das Plangebiet der 14. Änderung des F- Planes hat jedoch, bedingt durch seine intensive

landwirtschaftliche Nutzung, eine untergeordnete Bedeutung für das Wirkgefüge im Landschaftsraum.

b) Prognose

Durch die Planung werden vorhandene Strukturen teilweise überplant.
Es ist kurzzeitig mit baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen.
Relevante Emissionen und eine Beeinträchtigung des ~~südwestlich~~, **südöstlich** **,** ***[berichtigt gemäß Hinweis Nr. 5 der Genehmigung des Innenministeriums S-H vom 17.12.2010 – AZ: IV 263-512.111-55.43 (14.Ä.)],*** gelegenen FFH- Gebietes („Tal der Kükelühner Mühlenau“) können aber auf Grund der Art und der Größe der Baumaßnahme ausgeschlossen werden.
Für das Planungsgebiet werden eine faunistische Potentialabschätzung und eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Tal der Kükelühner Mühlenau“ vorgenommen.

Die Prognose hinsichtlich der Schutzgüter kann wie folgt beschrieben werden:

+ Schutzgut Boden/Wasser

Es erfolgt eine künstliche Überformung des Geländes durch Bodenabtrag, Aufsetzen von Knickwällen und einer teilweisen Versiegelung des anstehenden Bodens.
Das im Plangebiet auf der Lagerfläche anfallende Sickerwasser und Niederschlagswasser wird entsprechen der gesetzlichen Vorschriften gesammelt und entsorgt. Das nicht schädlich belastete Niederschlagswasser wird über belebte Bodenzonen örtlich versickert.

+ Schutzgut Landschaftsbild

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes wird durch die geplante Anlage nicht erfolgen. Über die geplanten Verwallungen, die eine Bepflanzung erhalten werden, wird die Einsehbarkeit auf die Lagerfläche weitgehend minimiert. Die Verwallungen werden in Richtung „Strandstraße“ und in Richtung der freien Landschaft – verbleibende Ackerflächen – aufgesetzt.
Eine unmittelbare Einsehbarkeit auf die Fläche aus Richtung „Strandstraße“ ist nur im Bereich der geplanten Zufahrt gegeben.

+ Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Eine Beeinträchtigung von Flächen besonderer Bedeutung für das Schutzgut werden nicht prognostiziert . Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG wird nicht erwartet.

+ Schutzgut Klima, Luft

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter liegen nicht vor.
Geruchsbelästigungen sind nur bei frisch eingelagertem Material und nur in unmittelbarer Nähe der Lagerfläche zu erwarten. Sie werden erfahrungsgemäß mit vergleichbaren Anlagen während des Trocknungsprozesses (etwa 8 Wochen) schnell zurückgehen.

+ Schutzgut Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut können nicht prognostiziert werden.

+ Schutzgut Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter/Sachgüter

Kulturgüter/Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

+ Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwasser

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Bei dem vom Strand aufgenommenen Seegras handelt es sich nach den Vorschriften des Abfallgesetzes um Abfall.
Nach Trocknung und Siebung erfolgt eine Verwertung der organischen Reststoffe.
Gegen eine Wiedereinbringung des von organischen Bestandteilen gereinigten Sandes an den Strand, bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.
Das bei der Zwischenlagerung anfallende Sickerwasser wird gesammelt und nach geltenden Vorschriften entsorgt bzw. verwertet.

Nach der Trocknung werden sonstige, bei der Siebung aufgenommen Abfälle, gesammelt und durch das örtliche Entsorgungsunternehmen entsorgt.

+ Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Mögliche Eignungsräume für erneuerbare Energien sind nicht betroffen.

+ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser, - Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Die Darstellung des Landschaftsplanes ist für den Planbereich betroffen. Sonstige Pläne sind nicht betroffen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung verbliebe die Planungsfläche im derzeitigen Umweltzustand weiterhin als intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche.
-[ergänzt gemäß Hinweis Nr. 4 der Genehmigung des Innenministeriums S-H vom 17.12.2010 – AZ: IV 263-512.111-55.43 (14.Ä.)].

c) Geplante Maßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Minimierung der Eingriffe werden in der weiterführenden Planung (Genehmigungsverfahren nach BImSchG) Vorgaben zur Geländegestaltung, Art und Umfang der Versiegelung, Gewässerschutz, Entsorgung und Bepflanzung getroffen.
In den Gehölzbestand entlang der „Strandstraße“ wird nicht eingegriffen. Er ist bei angrenzender Bautätigkeit zu erhalten und geeignet zu schützen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung des genannten Planungskonzeptes, u.a. Errichtung einer Anlage mit einer strandnahen Zwischenlagerung, liegen anderweitige geeignete Planungsmöglichkeiten nach erfolgter Standortuntersuchungen nicht vor.

Ein untersuchte Standortverschiebung der Fläche in westliche Richtung, mit einer direkten Zufahrt zur Lagerfläche aus Richtung der Bundesstraße 202, musste verworfen werden, da aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Herstellung einer weiteren Zufahrt von der B 202 aus, seitens des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr S-H, nicht zugestimmt wurde.

2.4 Zusätzliche Angaben

a) Merkmale der technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch in Augenscheinnahme der Planfläche.
Beachtet und verwendet wurden vorliegende örtliche Planungen.
Ein Baugrundgutachten für das Plangebiet liegt vor. Weiterhin wird auf Aussagen von Baugrunduntersuchungen aus dem Gebiet „Schloss Weissenhaus“ zurückgegriffen, da deren Aussagen weitgehend auch für das Plangebiet der 14. Änderung vergleichbar sind.

Nachrichtlich finden die vorliegenden Fachgutachten für das FFH- Gebiet „Tal der Kükelühner Mühlenau“, die für vorliegende Bauleitplanungen im Gebiet der Gesamtkonzeption des „Schlosses Weissenhaus“ aufgestellt wurde, Berücksichtigung.

Schwierigkeiten lagen bei der Zusammenstellung der Angaben nicht vor.
[ergänzt gemäß Hinweis Nr. 4 der Genehmigung des Innenministeriums S-H vom 17.12.2010 – AZ:* IV *263-512.111-55.43 (14.Ä.)].

b) Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der weiterführenden Planung werden im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahren ggf. festgelegt.

c) Zusammenfassung

Im Geltungsbereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung der Zwischenlagerung des bei der Strandräumung anfallenden Seegrases geschaffen.
Auf einer dafür zu schaffenden Lagerfläche erfolgt eine Trocknung des zwischen-gelagerten Seegras und die nachfolgende Trennung des mitaufgenommen Sandes von den biologischen Reststoffen.
Die Entsorgung und Verwertung der biologischen Reststoffen erfolgen durch eine flächenhafte Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, entsprechend der geltenden Vorschriften über einen zu erbringenden Entsorgungsnachweis.

Die Sammlung und Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe, Sickerwasser und Niederschlagswasser der Lagerfläche, erfolgt gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Der zu erbringende Ausgleich für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nach Landesrecht zu erbringen.

Verbotstatbestände des § 42 Abs.1 BNatSchG werden nicht berührt.

Es befinden sich mehrere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete und ein europäisches Vogelschutzgebiet) im weiten bzw. näheren Umfeld des Geltungs-bereiches, für die keine Auswirkungen bei der Umsetzung der Planung erwartet werden.

3. PLANUNGSVORHABEN UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN

Mit der Planung werden Eingriffe in Naturschutz und Landschaft vorgenommen.

Mit der geplanten Nutzung erfolgt eine Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche:

- für eine Vollversiegelung durch die eigentliche Lagerfläche und der Zufahrt, sowie den zu schaffenden Rückhalteraum für belastetes Sicker- und Oberflächenwasser

- für Teilversiegelungen durch die wassergebundenen Verkehrsflächen

- und zur Herstellung der zu bepflanzenden aufzusetzenden Verwallungen

Durch das Planvorhaben erfolgt eine Überformung des bisherigen Geländeprofils.

4. PLANINHALT

Die Umsetzung der Planungsziele der Gemeinde erfolgen durch geeignete Darstellungen in der Planzeichnung.
Der besondere Nutzungszweck steht im überwiegend öffentlichen Interesse.

Der Geltungsbereich wird als :

„Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung, und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“
gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als Fläche für „Seegraszwischenlagerung“,

dargestellt.

Die angrenzenden Flächen, Verkehrsflächen, Anbauverbotszonen sowie die Schutzgebiete/- streifen werden nachrichtlich dargestellt.

4.1 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach bisherigem Erkenntnisstand keine Bodendenkmale vorhanden bzw. angezeigt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 15 DSchG die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

4.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über eine herzustellende Zufahrt an der vorhandenen Gemeindestraße zum Eitz, der „Strandstraße“, erschlossen. Die „Strandstraße“ ist an die Bundesstraße 202 angebunden.

4.3 Immissions- und Klimaschutz

In der immissionsrelevanten Umgebung der Satzung sind keine Anlagen vorhanden, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig sind.

Bei der geplanten Größenordnung des Zwischenlagers, – Lagerung > 100 t Seegras / Jahr - und einem jeweiligen Lagerzeitraum vor der Beseitigung oder Verwertung von weniger als einem Jahr, wird ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), als Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, gem. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durchgeführt.

Ein Schutz vor Verkehrslärm und/oder Tierhaltungsanlagen (befinden sich nicht im Bereich oder in der Nähe des Plangebietes) ist, für die geplante Nutzung, nicht erforderlich.

Eine Veränderung des maritimen Mikroklimas im Ergebnis der Planung kann ausgeschlossen werden. Auf der Fläche werden keine hochbaulichen Anlagen errichtet, die einen Einfluss auf den Luftaustausch am Standort hätten.

5. VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen.

5.1 Trinkwasserversorgung

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist für die geplante Nutzung nicht erforderlich.

5.2 Schmutzwasserentsorgung

Häusliche Schmutzwasser fällt auf der Anlage nicht an.

5.2.1 Sickerwasser des Lagerguts

Es wird entsprechend der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS vom 29. 04.1996, in der derzeit gültigen Fassung), eine „Anlage zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagen mit Silagesickersäften“, neu errichtet.

Die auf der Lagerfläche anfallenden Silagesäfte und das Sickerwasser des Lagerguts stellen gemäß WHG § 19 g Abs. 1 und 2 einen wassergefährdeten Stoff dar.
Die Sammlung erfolgt in einem Auffangraum, gem. Landesverordnung, als Zwischenlagerung.
Der Nachweis des Verbleibs erfolgt im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das durchzuführende Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG ist das Landesamt für Landwirtschaft. Umwelt und ländliche Räume (LLUR).

5.2.2 Niederschlagswasser

Grundsätzlich ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser gemäß § 30 LWG als Abwasser anzusehen und unterliegt gem. LWG der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde.

Der Versiegelungsgrad der Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

5.2.2.1 Lagerflächen und Abfüllplätze

Das auf der Lagerfläche anfallende Niederschlagswasser wird während der Betriebszeit in der gemäß Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS vom 29. 04.1996, in der derzeit gültigen Fassung), errichteten Anlage behandelt.

Die Anlage wird auf das anfallende Niederschlagswasser bemessen.

Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG (siehe 5.2.1).

5.2.2.2 Sonstige Betriebsflächen

Die Ableitung des nicht schädlichen, gering verschmutzten Niederschlagswassers der sonstigen Betriebsflächen erfolgt in die Seitenräume der sonstigen Betriebsflächen und wird dort in Mulden, (mit Notüberlauf in den straßenbegleitenden Graben) , über die belebte Bodenzone versickert.

Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG (siehe 5.2.1).

5.3 Abfallentsorgung

Es ist vorgesehen die wassergefährdenden Stoffe landwirtschaftlich zu verwerten.
Der Entsorgungsnachweis wird durch den Vorhabenträger als Flächennachweis erbracht
Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG (siehe 5.2.1).

Auf der geplanten Anlage können bei der Siebung häusliche Abfallstoffe und/oder Restmüll anfallen, die am Standort gesammelt und gemäß Abfallsatzung entsorgt werden. Es besteht Entsorgungspflicht gemäß Abfallsatzung. Die Entsorgung erfolgt durch ein Entsorgungsunternehmen.

5.4 Sonstiges

- Eine Versorgung mit Elektroenergie, Gas - und Telekommunikationsanlagen ist nicht vorgesehen.

- Telekommunikationsrichtfunkstrecken, die das Satzungsgebiet berühren, sind nach bisherigen Planungsstand nicht angezeigt.

Für das Plangebiet liegen nach gegenwärtiger Aktenlage keine Erkenntnisse über Altlasten vor. Altablagerungen sind im Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht angezeigt.

6. HOCHWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet liegt nicht in einem hochwasser- bzw. überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

7. SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Gebieten mit Schutzstatus gemäß § 25 LNatSchG.

Im weiten Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) und ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des BNatSchG :

- DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“
- DE 1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht“
- DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“

sowie im näheren Umfeld, südöstlich des Planungsgebietes - begrenzt durch die „Strandstraße“ - und nördlich der Ackerfläche:

- DE 1730-326 „Tal der Kükelühner Mühlenau“

8. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Es erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachbehörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB.

8. 1 Eingriffsregelung

Mit der Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 19 Landesnatur-schutzgesetz (LNatSchG) vorbereitet. Gemäß § 1a BauGB , §§ 11 und 12 LNatSchG ist die Vermeidbarkeit des Eingriffes sowie die Verminderungen von Beeinträchtigungen der Natur zu prüfen und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter erfolgen auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche.

8.1.1 Eingriffsvermeidung

Vor der Standortwahl wurden durch die Gemeinde Wangels verschiedene Standort-alternativen untersucht.

Unter Berücksichtigung des genannten Planungskonzeptes, Errichtung einer Anlage mit einer strandnahen Zwischenlagerung, liegen anderweitige geeignete Planungsmöglich-

keiten nicht vor.
Untersucht wurden folgende Standorte südlich der B 202 und nördlich der B202:

1. Standort der vorhandenen Teichkläranlage Döhnsdorf
   Ergebnis: nicht geeignet
   Die zur Verfügung stehende Fläche ist nicht ausreichend für die geplante Anlagenfläche. Ein zusätzlicher Geländeerwerb ist nicht möglich. Eine Flächenausdehnung hätte zu nicht vertretbare Eingriffen in bestehende Grün- und Gehölzstrukturen geführt

2. Standort Sandberg (Ortslage Wangels)
   Ergebnis: nicht geeignet
   Die vorhandene Wiesenfläche, verkehrlich relativ günstig erreichbar, umstanden mit Gehölzstrukturen, liegt in zu geringen Abstand von den bebauten Grundstücken der Ortslage Wangels.

3. Standort ehemalige Mistplatte einer Bauernstelle Ortslage Wasbuck
   Ergebnis: nicht geeignet
   Für eine Nachnutzung und Umbau der nicht genutzten Mistplatte konnte keine Zustimmung des Eigentümers erreicht werden.

4. Standort ehemalige Mistplatte einer Bauernstelle Ortslage Kükelühn
   Ergebnis: nicht geeignet
   Für eine Nachnutzung und Umbau der nicht genutzten Mistplatte konnte keine Zustimmung des Eigentümers erreicht werden. Außerdem befindet sich die Platte im unmittelbaren Bereich zur Wohnbebauung.

5. Landwirtschaftliche Flächen des Vorhabenträger südlich der B202
   Ergebnis: nicht geeignet
   Die Verkehrsanbindung der Ackerfläche südlich der B202 ist nicht ausreichend und nicht ausbaufähig. Ein möglicher Standort in der östlichen Randlage befindet sich unmittelbar am FFH- Gebiet „Kükelühner Mühlenau“ , in der westlichen Randlage in unzumutbarer Entfernung zur Ortslage Döhnsdorf.

6. Restfläche nördlich der Ortslage Döhnsdorf
   Ergebnis: nicht geeignet
   Die Fläche befindet sich in unzumutbarer Entfernung zur Ortslage Döhnsdorf. Sie ist als tlw. Feuchtfläche ungeeignet und mit stark ausgeprägten Grünstrukturen bestanden.

7. Ackerfläche westlich des vorliegende Planungsgebietes
   Ergebnis: nicht geeignet
   Einer erforderliche verkehrliche Anbindung an die B 202 wurde vom Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr S- H nicht zugestimmt.

Weitere potentielle Außenbereichsstandorte in zumutbarer Entfernung zum Strand im Eigentum der Gemeinde und / oder des Vorhabenträger sind nicht vorhanden.

8.1.2 Eingriffsminderung

Zur Minimierung der Eingriffe werden in der weiterführenden Planung (Genehmigungsverfahren nach BImSchG)) Vorgaben zur Geländegestaltung, Art und Umfang der Versiegelung, Gewässerschutz, Entsorgung und Bepflanzung getroffen.
In den Gehölzbestand entlang der „Strandstraße“ wird nicht eingegriffen. Er ist bei angrenzender Bautätigkeit geeignet zu schützen.

Zur Minimierung des Eingriffes erfolgt eine Vollversiegelung nur im Bereich der eigentlichen Lagerfläche und aus verkehrstechnischen Gründen im Bereich der Zufahrt. Alle übrigen erforderlichen Wegeflächen erhalten als teilversiegelte Flächen einen wassergebundenen Aufbau.

Eine Minimierung des Eingriffes in das bestehende Geländeprofil, Schutzgut Boden, wird auch aus wirtschaftlichen Gründen angestrebt.

8.1.3 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

1. Eingriffsermittlung

+ Schutzgut Boden

Der Eingriff ergibt sich durch die Überformung des landwirtschaftlich genutzten Fläche, der Vollversiegelung für die Lagerfläche und der Teilversiegelung sonstiger Verkehrsflächen (Angaben gemäß dem vorliegenden Planungsstand für die bauliche Gestaltung der Lagerfläche)

Eingriff in das Schutzgut Boden		Anzurechnende Fläche x 1,0	Anzurechnende Fläche x 0,3	benötigter Ausgleich
* Vollversiegelung:				
Lagerfläche	420 m^2	420 m^2		420 m^2
Zufahrt	125 m^2	120 m^2		120 m^2
Rückhalteraum	300 m^2	300 m^2		300 m^2
* Teilversiegelung:				
Verkehrsflächen	700 m^2		700 m^2	210 m^2
* Geländeüberformung:				
Böschungen	450 m^2		450 m^2	135 m^2
Rasenflächen	270 m^2		270 m^2	81 m^2
Mulden,	120 m^2		120 m^2	36 m^2
Summe		**840 m^2**	**1.540 m^2**	**1.302 m^2**

+ Schutzgut Wasser

Eingriffsfolgen ergeben sich durch die geplanten Lager- und Verkehrsflächen.
Das auf den vollversiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird am Standort gesammelt und entsorgt. Das Niederschlagswasser der teilversiegelten Flächen, Rasenflächen, Entwässerungsmulden und der Verwallungen wird weiterhin am Standort über die belebte Bodenzone versickert. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten.

+ Schutzgut Arten und Lebensraum

Eingriffe liegen durch die Herstellung der Zwischenlagerfläche auf der bisherigen Ackerfläche vor. Die Beseitigung der Ackerfläche und Herausnahme der Nutzung ist entsprechend auszugleichen. Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Aufsetzens eines umlaufenden Knicks und den damit entstehenden Lebensräumen wird ein Kompensationsfaktor von: 1 : 0,75 (Eingriff : Ausgleich) erforderlich.

Eingriff in das Schutzgut	Fläche	Anzurechnende Fläche x 0,25	benötigter Ausgleich
Herausnahme aus der Nutzung: Ackerfläche	ca.3.000 m^2	3.000 m^2	750 m^2
Summe			**750 m^2**

+ Schutzgut Klima

Ein Eingriff in das Schutzgut und damit eine nachhaltige Beeinträchtigung, werden Nicht erwartet. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind deshalb nicht festzusetzen.

+ Bilanzierung

erforderlicher Ausgleich

Schutzgut	erforderliche Kompensation
Boden	1.302 m^2
Arten / Lebensraum	750 m^2
Summe	**2.052 m2**

Kompensationsmaßnahmen

***M 1**
Herstellung eines Erdwalls um die Fläche der geplanten Anlage mit einer Bepflanzung aus standortgerechten Knickgehölzen, als Abschirmpflanzung.

Für das Aufsetzen des Walls wird der am Standort anfallende Boden wiederverwendet.
Der Wallfuß erhält eine Breite von ca. 5,0 m und eine Wallkrone von ca.1,0 m.
Die Bepflanzung erfolgt mehrreihig mit einem Pflanzabstand von ca. 1,0 m
Die Bepflanzung erfolgt nach Abschluss der durchzuführenden tiefbaulichen Arbeiten.

Die Fläche für die Knickneuanlage wird mit dem Faktor 0,8 als Kompensations-maßnahme angerechnet.

900 m^2 Fläche x Faktor 1,5 = 1.350 m^2

*** M 2**
Für die Abdeckung des Mindestbedarfes der Kompensation wird durch den Vorhabenträger das Kompensationserfordernis in Höhe von: mind. 702 m^2
an einem externen Standort nachgewiesen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vertraglich vereinbart.

Bilanz

Erforderliche Kompensation	2.052 m^2
abzgl.	
Maßnahme M 1	1.350 m^2
Maßnahme M 2	702 m^2
Differenz	0 m^2

Die Ausgleichsmaßnahmen werden in den Planunterlagen entsprechend dargestellt und erläutert.

Die Darstellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die vorliegenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auch Bestandteil des Antrages auf Genehmigung nach BImSchG.

8.2. Artenschutz

In der Bauleitplanung ist der Artenschutz nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz aufgrund der aktuellen Rechtslage zu beachten.

8.2.1 Faunistische Potentialabschätzung

Das Planungsgebiet liegt nicht in einen Lebensraumtyp von Bedeutung bzw. besonderer Bedeutung.
Die Fläche unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine faunistische Besonderheiten gegeben sind. Für das Gebiet sind keine geschützten faunistische Arten angezeigt und auch nicht beobachtet worden.

Die Moränenkuppe „Eitz“ ist mit einem alten Buchenwald bestanden (mit einer besonderen Ausprägung des Lebensraumtyp- „Waldmeister- Buchenwald“) . Der Lebensraum ist durch die unmittelbare Lage an der Ostsee durch eine hohe Luftfeuchtigkeit geprägt.

Zwischen der Waldfläche und dem Planungsgebiet verbleibt eine weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass nur eine Einengung, aber keine Zensur, der Ackerfläche erfolgt.

Wanderungsbewegungen zwischen den vorgenannten Lebensräumen des FFH- Gebietes sind nicht erkennbar.

Die im weiten Umfeld des Geltungsbereiches befindlichen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) und ein Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des BNatSchG :

- DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“
- DE 1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht“
- DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“

haben keine Relevanz für das Plangebiet.

<u>Vorbelastung</u>

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die „Strandstraße“, als Zuwegung zum Strand, ist durch das hohe Verkehrsaufkommen geprägt. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nahe zur B 202, die eine erhebliche Verkehrsbelastung aufweist.

<u>Ermittlung des faunistischen Potentials</u>

Die Potentialanalyse erstreckt sich im wesentlichen auf das Plangebiet. Betrachtet wird das nähere Umfeld, um mögliche indirekte Beeinträchtigungen geschützter Arten zu beurteilen.
Die Ermittlung des Artenpotentials erfolgt anhand vorhandener Daten und durch

Geländebegehung.
Ein Potential wird ausgeschlossen, wenn Arten landesweit oder im Naturraum als ausgestorben gelten, der erforderliche Lebensraum im Gebiet nicht vorhanden ist, oder außerhalb bekannter Verbreitungsgebiete liegt.

Prüfung der Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Befreiungen

Die Bearbeitung erfolgt hinsichtlich der Überprüfung einer Befreiungsnotwendigkeit von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.
Für nur national besonders geschützte Arten sind nur die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls für eine Befreiung erforderlich.

Vorkommenspotenziale besonders und streng geschützter Arten

+ Säugetiere

Breitflügelfledermaus	Lebensraum in lichten Wäldern, Siedlungen und Städten
	+ Durch den Eingriff nicht betroffen
Wildkaninchen	Lebensraum auf lockeren Böden
	+ Durch den Eingriff nicht betroffen
Maulwurf	Lebensraum in gut belebten Böden
	+ Durch den Eingriff nicht betroffen
Eichhörnchen	Lebensraum auf Bäumen und in Büschen
	+ Durch den Eingriff nicht betroffen

+ Streng geschützte Brutvogelarten

Grünspecht	Lebensraum in Parklandschaften in Nachbarschaft zu Ortschaften
	+ Durch den Eingriff nicht betroffen
Pirol	Lebensraum in Randbereichen von Gehölzen in Wassernähe
	+ Durch den Eingriff nicht betroffen
Dohle	Lebensraum auf Brachflächen und/oder extensiv genutzten Acker- oder Wiesenflächen
	+ Durch den Eingriff nicht betroffen
Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	Lebensraum nicht vorhanden
	+ Durch den Eingriff nicht betroffen

+ Europäische Vogelarten

Im FFH – Gebiet (Wald- bzw. Wiesenraum) können als sehr wahrscheinlich/wahrscheinlich vorkommen:
Stockente, Ringeltaube, , Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, Kleiber, Star, Amsel, Rotkehlchen, Feldsperling (Rote Liste), Bachstelze, Grünling
Die Ackerfläche stellt in eingeschränktem Umfang einen Jagdraum dar.

+ Amphibien und + Reptilien

Potenzielle Lebensräume sind nur im feuchten Wiesenraum des FFH- Gebietes vorhanden
Die Ackerfläche stellt keinen Lebensraum für Amphibien dar.

Erdkröte	Lebensraum in strukturreichen Gehölzrändern + Im Gehölzstreifen zu erwarten.
Waldeidechse	Lebensraum an Säumen von Waldrändern mit sonnigen Plätzen + Durch den Eingriff nicht betroffen
Ringelnatter	Lebensraum in Gewässer- und Grünlandbereiche + Durch den Eingriff nicht betroffen

Die für das FFH- Gebiet „Tal der Kükelühner Mühlenau“ angezeigte Art „Rotbauchunke“ hat ihren Lebensraum im Bereich des Gewässer und der angrenzenden Grünlandflächen im südlichen Teil des FFH- Schutzgebietes. In ihren Wanderkorridor wird nicht eingegriffen.

+ Weitere Arten

Im Plangebiet sind keine weiteren besonders oder streng geschützten Tierarten der Artengruppen, wie Fische, Käfer, Libellen , Schmetterlinge, nicht zu erwarten

+ Sonstiges

Die Fläche unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine faunistische Besonderheiten gegeben sind.
Für das Gebiet sind keine geschützten faunistische Arten angezeigt und auch nicht beobachtet worden.

8.2.2 Prüfung der Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Befreiungen

Eine Gefährdung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL , Fledermäuse, Grünspecht, Pirol, Dohle liegt nicht vor.

Eine artenschutzrechtliche Befreiung ist nicht erforderlich.

8.2.3 Zusammenfassung

Aufgrund der vorbeschriebenen Lebensraumtypen, kann das Vorkommen von artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten (besonders geschützte Arten oder streng geschützte Arten, sowie europäische Vogelarten) im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.
Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird nicht erwartet. Baubedingte Störungen können durch eine geeignete Wahl des Zeitraums für die Baufeldfreiräumung und für die Haupterdbewegungen, nach der letzten Ernte auf der Ackerfläche, minimiert werden.

8.3 FFH- Gebiete

Das FFH - Gebiet DE 1730-326 „Tal der Kükelühner Mühlenau“ befindet sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Im Nordabschnitt grenzt es südlich der „Strandstraße“ mit einem Wiesenraum (Talweitung), sowie nördlich der Ackerfläche, mit einer Waldfläche (Buchenaltbestand) an.
Es ist, wie das Plangebiet, Teil der naturräumlichen Haupteinheit „Schleswig-Holsteinisches Hügelland“ (Jungmoränenlandschaft) des Naturraumes „Ostholsteinisches Hügel- und Seenland“.

8.3.1 Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH- Gebietes DE 1730-326 „Tal der Kükelühner Mühlenau“

Die Vorprüfung der Verträglichkeit des Planungsvorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH – Gebietes erfolgt anhand des vorliegenden Fachgutachten, das für Bauleitplanungen im Gebiet der Gesamtkonzeption „Schloss Weissenhaus“ aufgestellt wurde.

1. Beschreibung des Schutzgebietes

Das Schutzgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D 23 „Schleswig-Holsteinische Hügellandschaft (Jungmoränenlandschaft) des Naturraumes „Ostholsteinisches Hügel- und Seenlandschaft“.

Das Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von 173 ha und beinhaltet gemäß Kurzcharakteristik:

Teilweise in schluchtartigem Geländeeinschnitt verlaufender Bach mit morphologisch abschnittsweise ungestörtem Verlauf, angrenzenden Waldflächen unterschiedlicher Typen in überdurchschnittlicher Ausprägung, im Mündungsbereich typische Küstenlebensräume, mit zum Teil besonders gut erhaltenem Biotopbestand.

Teile des Gebietes sind als geowissenschaftlich schützenwertes Objekt „Mühlenau, Kükelühn-Weißenhaus“ erfasst.

Im Abschnitt nördlich der B 202 fließt die Mühlenau durch eine breite vermoorte Niederung und verliert Ihren Charakter als „Schluchtbach“. Die Landschaft wird hier durch eine Niederung mit Grünlandflächen, zum Teil brachliegend und durch den Buchenwald am Eitz geprägt. Im Mündungsbereich an der Ostsee befindet sich der stark frequentierte öffentliche Parkplatz.

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Lebensraum 3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
Lebensraum 6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
Lebensraum 9130	Waldmeister- Buchenwald
Lebensraum 9180	Schlucht und Hangmischwälder
Lebensraum 91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

Von Bedeutung:

Lebensraum 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuculio fluitantis und des Callitricho-Batrachion
Lebensraum 1188	Rotbauchunke (Bombina bombina)

Erhaltungsziele

Erhaltung eines – teilweise in schluchtartigem Geländeeinschnitt verlaufenden – Baches mit morphologisch abschnittsweise ungestörtem Verlauf und mit im Mündungsbereich typischen Küstenlebensräumen.
Für den Lebensraumtyp 9130 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb des Schutzgebietes und greift nicht in die vorgenannten Lebensräume direkt ein.
Die Ziele für die Erhaltung oder ggfl. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Lebensräume von besonderer Bedeutung und von Bedeutung werden nicht berührt. Durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräume bestehender Populationen werden nicht unterbrochen.

3. Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauarbeiten für die Anlage und der Herstellung der Zufahrt an der „Strandstraße“, können kurzzeitig lärmbedingte Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und –Maschinen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen erfolgt die Zufahrt zum Baustellenbereich auf kurzem Weg aus Richtung der B 202.
Ein Befahren von Teilen des Schutzgebietes während der Bauarbeiten ist ausgeschlossen.

4. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Eine Vermeidung von Seegrasanspülungen ist grundsätzlich nicht möglich, da das Seegras vom Menschen unbeeinflusst durch natürliche Prozesse entsteht und durch Wind und Seegang auf den Strand gespült wird. Mit der Anlage erfolgt nach der notwendigen Aufnahme am Strand nur eine zeitlich befristete Zwischenlagerung vor der Entsorgung. Die anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch das Seegraszwischenlager sind nur durch die Überformung der Ackerfläche gegeben. Mit der Anlage sind keine Aufbereitung- und Verwertungsprozesse verbunden, die Auswirkungen auf die Lebensräume des FFH-Gebietes haben.
Zur Minimierung wird die Lagerfläche durch bepflanzte Umwallungen, die mit den vorhandenen Gehölzstrukturen an der „Strandstraße“ verbunden werden, eingefasst.

5. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mit dem gewählten Standort werden durch die Verringerung der Transportwege die vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen für die Gemeinde Wangels erheblich reduziert.

Vorh. Transportentfernung Strand – Deponie	= 18 km
Gepl. Transportentfernung Strand – Seegraszwischenlager	= 4 km

Durch die Standortwahl werden Immissionen durch Transportverkehr und eventuell erforderliche Umschichtungen der Miete des Abfalls, als weniger störend empfunden. Dies ist in der räumlichen Nähe des Seegraszwischenlagers zur Bundesstraße 202 (außerorts) begründet. Der Abstand ist geringer als 50 m.

Vorgenannte Immissionen des Seegraszwischenlagers werden durch die Immissionen des ohnehin vorhandenen Kraftfahrzeugverkehrs überlagert.

Während der Annahme des Abfalls kommt es zu kurzzeitigen Lärmbelästigungen in Folge von zusätzlichem Verkehr auf der „Strandstraße“ im Zufahrtsbereich und beim Verteilens mittels Lader auf der Lagerfläche. Die Annahme des Abfalls erfolgt frühestens Mitte Mai eines jeden Jahres und endet spätestens Mitte Oktober eines jeden Jahres, zu verschiedenen Zeiten der Annahmesaison und zu unterschiedlichen Mengen anzunehmenden Abfalls.

Die zusätzliche Lärmbelästigung, im Verhältnis zur vorhandenen Verkehrslärmbelastung auf der „Strandstraße“ betrachtet, wird als nicht erheblich eingeschätzt. Sie findet im Tagesverlauf nur kurzzeitig (d.h. nicht ständig) und nicht regelmäßig (abhängig von der Anlandung von Seegras am Strand) statt.

Der bei der Siebung anfallende Wertstoff Sand wird zu den Strandbereichen zurücktransportiert und das bei der Siebung anfallende getrocknete Seegras wird auf landwirtschaftliche Flächen im Umland ausgebracht.

Geruchsbelästigungen treten nur in der unmittelbaren Umgebung auf, sowie bei der Verwertung im Umland der landwirtschaftlichen Flächen, auf denen das getrocknete Seegras bzw. das gesammelte und zwischengelagerte Sickerwasser verbracht werden.
Die Intensität der erwarteten Geruchsbelästigungen entspricht ungefähr den von landwirtschaftlichen Silageplatten ausgehenden Geruchsbelästigungen. Sie sind an dem gewählten Standort im Außenbereich auf einer Ackerfläche nicht standort-untypisch.

6. Zusammenfassung

Das Planvorhaben greift weder direkt noch indirekt nachhaltig in das FFH- Gebiet ein.

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des FFH Gebietes „Tal der Kükelühner Mühlenau“ können aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahmen und nicht relevanter Emissionen ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Störungen des Umfeldes finden nur kurzzeitig bei der Ablagerung des unregelmäßig aufzunehmenden Seegrases, der Siebung und der Entsorgung statt.

Da in der Einschätzung zum Vorhaben „Parkplatz am Eitz“ keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH - Gebietes begründet werden, liegen keine Kumulationseffekte durch die aktuelle Planung vor.

Die geplante 14. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels wird keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH –Gebietes „Tal der Kükelühner Mühlenau“ nach sich ziehen.

9. KOSTEN

Der Gemeinde Wangels entstehen durch die Inhalte der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Kosten.

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

10. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die vollständigen Stellungnahmen der Behörden und der betroffenen Träger öffentlicher Belange sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

Das Innenministerium, Amt für Katastrophenschutz weist darauf hin, dass im Plangebiet Kampfmittel nicht auszuschließen sind. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lasen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel durchgeführt.

Das Archäologische Landesamt sieht keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler. Es gibt aber folgenden Hinweis zur Kenntnisnahme:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 15 DSchG die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

11. BILLIGUNG DER BEGRÜNDUNG

Die Begründung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangels wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung
am: ..... gebilligt.

Ausgefertigt:

Wangels, den .....

....
Bürgermeister - Dienstsiegel -

12. ARBEITSVERMERKE

Aufgestellt:

Ingenieurbüro Viebrock GmbH
Johannes - Josten - Weg 17
24321 Engelau

Verfahrensablauf:

- Aufstellungsbeschluss der GV	: 25.06.2009
- Vorentwurf	: Planstand – November 2009
- Frühzeitige Beteilung der Behörden, Bürger und Träger öffentlicher Belange	: 17.11.2009
- Abwägungsbeschluss und Beschluss über öffentliche Auslegung	: 24.03.2010
- Entwurf	: Planstand – Februar 2010
- Beteiligung der Behörden, Bürger und Träger öffentlicher Belange	: 29.04.2010
- Öffentliche Auslegung	: vom 14.05.2010 bis 15.06.2010
- Abwägungsbeschluss zum Entwurf	: 21.07.2010
- Abschließender Beschluss	: 21.07.2010
- Genehmigung mit Schreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein	: vom 17. Dezember 2010 AZ: IV 263-512.111-55.43 (14.Ä.)
- Berücksichtigung der Hinweise der Genehmigung	: Januar 2011
- Bekanntmachung der Genehmigung	:

- Ende der Begründung -